

II-3006 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

Präs. 26. Nov. 1989

No. 121/A
A n t r a g

der Abgeordneten Grundemann, Wieland ~~ner~~ Dr. van Tongel
auf ~~Ab~~ Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Die Finanzierung der Familienbeihilfen erfolgt in der Regel über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Nur die Gebietskörperschaften haben die Familienbeihilfen für ihre Dienstnehmer und für ihre Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen, sofern es sich nicht um Dienstnehmer eines Betriebes, einer Unternehmung, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds handelt. Soweit die Gebietskörperschaften den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben, sind sie von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (6% der Lohnsumme) befreit.

Die Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen trifft besonders hart die gemeinnützigen Krankenanstalten, weil diese nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtungen wegen ihrer hohen Lohnkosten wesentlich höhere Beiträge in den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einzuzahlen haben, als sie an ausgezahlten Familienbeihilfen ersetzt erhalten. Angesichts der wichtigen öffentlichen Aufgaben, die die gemeinnützigen Krankenanstalten zu erfüllen haben und der allgemein bekannten Notlage dieser Anstalten erscheint es gerechtfertigt, diese Krankenanstalten in Bezug auf die Finanzierung des Familienlastenausgleiches ebenso zu behandeln wie die Gebietskörperschaften selbst. Es würde dies für die gemeinnützigen Krankenanstalten nach groben Schätzungen eine finanzielle Entlastung von ungefähr 100 Mio S bedeuten. Beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen würde sich zwar eine Verschlechterung der Gebarung in derselben Höhe ergeben, die jedoch mit Rücksicht auf die bei den gemeinnützigen Krankenanstalten gegebene besondere Situation hingenommen werden muß.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.302/1968 ~~x~~ und BGBl.Nr.195/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 42 hat zu lauten:

"§ 42. (1) Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) ~~W~~ der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt;
- b) die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur dann, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt;
- c) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957).

(2) Die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden ~~K~~ Kalenderjahres."

2. Dem § 46 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen."

-3-

Artikel II.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß ~~xxxxxxx~~ zugewiesen werden.